

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - DER COMIDA GMBH

1. Geltungsbereich

(3 Seiten)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Comida GmbH und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Die Comida GmbH schließt Verträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Erteilung des Auftrages anerkennt der Auftraggeber, dass diese dem Vertragsverhältnis zugrunde gelegt werden. Angebote, welche die gegenständlichen AGB nicht in ihrem vollen Umfang enthalten oder ihrerseits auf die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verweisen, werden nicht angenommen und gelten als nicht vereinbart.

2. Vertragsschluss

2.1. Zustandekommen

Diese Geschäftsbedingungen sind für alle Verträge zwischen Comida GmbH und dem Auftraggeber anzuwenden, gleichgültig ob diese mündlich, schriftlich oder konkludent geschlossen werden. Jegliche Verträge kommen erst mit einer schriftlichen Bestätigung durch Comida GmbH zustande, ein Schweigen von Comida GmbH auf Vertragsangebote gilt nicht als Vertragsannahme.

Auch E-Mails erfüllen das Schriftlichkeitserfordernis.

2.2. Angebote

Angebote von Comida GmbH sind stets freibleibend und unverbindlich. Sie verpflichten Comida GmbH nicht zur Annahme des Auftrages oder zur Durchführung der darin verzeichneten Leistungen.

Für Angebote wird ein Optionsdatum für eine verbindliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber festgelegt. Wenn bis zum Optionsdatum keine verbindliche Auftragserteilung seitens des Auftraggebers erfolgt, gilt der Auftrag als storniert. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich an office@comida.at.

Bei Auftragserteilung werden 50 Prozent des Auftragsvolumens als Anzahlung in Rechnung gestellt. Die Anzahlung ist ohne Abzug und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Anzahlung, ist Comida GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

3. Erbringung der Leistung

3.1. Zulässigkeit der Erbringung durch Subunternehmer

Comida GmbH ist berechtigt, sich ganz oder teilweise geeigneter Werkvertragsnehmer als Subunternehmer zur Erfüllung seiner Verträge zu bedienen, wobei Comida GmbH diesfalls für die vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers weiterhin haftet. Über die Tatsache einer solchen Vertretung und über die Person des Vertretenden hat Comida GmbH den Auftraggeber nicht gesondert zu informieren. Für den Fall, dass sich Comida GmbH bei der Erfüllung des Vertrages zur Gänze oder auch nur teilweise einer dritten Person bedient, entsteht zwischen diesem Dritten und dem Besteller kein Vertragsverhältnis.

3.2. Erbringung der Leistung durch bestimmte Personen

Soweit der Auftraggeber eine bestimmte Person für die Erfüllung des Vertrages anfordert, wird Comida GmbH sich bemühen, diese für die Erfüllung zu gewinnen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Erfüllung durch eine bestimmte Person oder einen bestimmten Personenkreis, soweit Comida GmbH nicht ausdrücklich das Gegenteil erklärt hat.

3.3. Warenangebot

Unser umfangreiches Sortiment ist immer wieder saisonal bedingten Veränderungen unterworfen. Sollten einzelne Artikel vorübergehend nicht lieferbar sein, behalten wir uns einen Austausch gegen gleichwertige Ware vor. Die Mitnahme von Speisen oder Getränken ist nicht gestattet, ausgenommen wenn ausdrücklich anderes vereinbart wird. Comida GmbH ist berechtigt, für die Mitnahme von Speisen oder Getränken die Hälfte des Verkaufspreises eines gleichwertigen, angebotenen Artikels zu verrechnen.

4. Gewährleistung und Schadenersatz

4.1. Geltendmachung

Sofern der Auftraggeber ein Unternehmer ist, ist dieser verpflichtet jegliche Ansprüche gegen Comida GmbH bei sonstigem Anspruchsverlust noch am Ort der Leistungserbringung unverzüglich bei den ausführenden Personen zu rügen. Eine solche Rüge muss, damit sie wirksam ist, zusätzlich binnen 48 Stunden begründet und schriftlich mittels Einschreiben gegenüber Comida GmbH erklärt werden. Auch eine rechtzeitig erhobene Rüge berechtigt den Auftraggeber jedoch nicht zur Zurückbehaltung des vereinbarten Entgelts.

Sofern der Auftraggeber eine Privatperson ist, ist dieser verpflichtet eine Mängelrüge rechtzeitig einzubringen. Wird diese nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erhoben, so gilt dies als Genehmigung. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung auf Grund von Mängeln sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei ungerechtfertigter Mängelrüge hat der Auftraggeber sämtliche mit der Behandlung und Überprüfung derartiger Mängel verbundenen Spesen und Kosten Comida GmbH zu ersetzen.

4.2. Haftungsausschluss

Comida GmbH haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Gegenüber Unternehmern ist auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und der Ersatz für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

4.3. Haftungsbegrenzung gegenüber Unternehmern

Gegenüber Unternehmern ist die Haftung von Comida GmbH in jedem Fall mit der Höhe der Auftragssumme, maximal mit einem Betrag von € 100.000,- begrenzt.

5. Irrtumsanfechtung

Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrages wegen Irrtums ist für den Auftraggeber, sofern dieser Unternehmer ist, ausgeschlossen.

6. Preis und Lieferbedingungen

6.1. Steuern und Abgaben

Im Zweifel (insbesondere wenn im Vertrag nichts Besonderes geregelt ist) verstehen sich die von Comida GmbH angebotenen Preise stets inklusive Steuern und Abgaben.

6.2. Leistungsverzögerung durch den Auftraggeber

Die Preise für die Erfüllung durch Comida GmbH beziehen sich stets nur auf den vereinbarten Ort und die vereinbarte Zeit. Soweit sich durch Umstände, welche – auch ohne dessen Verschulden – auf der Seite des Auftraggebers eintreten, Orts- oder Zeitveränderungen ergeben, oder sonstige Umstände eintreten, welche die Leistungserbringung verzögern, ist Comida GmbH berechtigt, das Entgelt in den Umständen nach angemessener Weise zu erhöhen. Soweit durch die genannten Umstände zusätzliche und unvorhergesehene Auslagen entstehen, sind diese ebenfalls vom Auftraggeber zu bezahlen.

6.3. Wirksamkeit der Zahlungen durch den Auftraggeber

Zahlungen durch den Auftraggeber sind bei sonstiger Unwirksamkeit ausschließlich auf das von Comida GmbH bekannt gegebene Konto zu leisten. Insbesondere sind an Mitarbeiter oder Vertreter von Comida GmbH geleistete Zahlungen unwirksam und haben keine Schuld entlastende Wirkung.

Bei Auftragserteilung werden 50 Prozent des Auftragsvolumens als Anzahlung in Rechnung gestellt, die Restzahlung ist nach Beendigung der Veranstaltung sofort fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung der Anzahlung, ist Comida GmbH berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Alle Rechnungen sind ohne Abzug und sofort nach Rechnungserhalt zu leisten.

Comida GmbH ist weiters berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit gegenüber Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 16 % p.a. und gegenüber Verbrauchern Verzugszinsen in Höhe von 8% p.a. zu verrechnen.

6.4. Widmung von Zahlungen

Die Widmung der durch den Auftraggeber bewirkten Zahlungen auf fällige Beträge obliegt alleine Comida GmbH.

6.5. Aufrechnungsverbote

Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer handelt, ist dieser nicht berechtigt, eigene Ansprüche mit Ansprüchen von Comida GmbH aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis aufzurechnen. Das Recht von Comida GmbH eigene Forderungen mit jenen des Auftraggebers aufzurechnen bleibt davon unberührt.

Auftraggeber, welche in ihrer Eigenschaft als Verbraucher ein Vertragsverhältnis mit Comida GmbH eingehen sind nicht berechtigt eigene Ansprüche mit Ansprüchen von Comida GmbH aufzurechnen, sofern diese in keinem rechtlichen Zusammenhang stehen.

6.6. Mündlich erteilte Zusatzaufträge

Sollte der Auftraggeber im Rahmen eines Auftrages an Dritte, (Künstler, dgl.) durch die Comida GmbH, (dgl.) zusätzliche Leistungen (schriftlich, mündlich oder konkludent) beauftragen, so sind diese in die Endabrechnung des Hauptauftrages aufzunehmen und ebenfalls innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu bezahlen. Sollte der Auftragnehmer die Endabrechnung beanstanden, so ist er verpflichtet, allfällige Einwände gegen diese innerhalb einer Woche ab Zugang der Auftragnehmerin bei sonstigem Verzicht auf Einwendungen gegen die Rechnung bekannt zu geben.

7. Eigentum an zur Verfügung gestellten Sachen

Soweit Comida GmbH zur Erfüllung eigene Sachen zur Verfügung stellt, verbleiben diese jedenfalls in deren Eigentum.

Bei Beschädigung jeglichen Eigentums der Comida GmbH sowie des von ihr angemieteten oder der Betriebsstätte zugehörigen Inventars wird dieses dem Auftraggeber zu Anschaffungskosten in Rechnung gestellt.

8. Immaterialgüterrechte

Soweit Kostenvoranschläge für den Auftraggeber erstellt werden, seien diese auch entgeltlich, verbleiben alle daraus erfließenden Immaterialgüterrechte bei Comida GmbH, soweit in Folge kein Vertrag zustande kommt. Comida GmbH steht an solchen Unterlegen ein Aussonderungsrecht zu. Der Erwerb von Immaterialgüterrechten durch den Auftragnehmer erfolgt auch im Falle eines Vertragsschlusses lediglich in dem Umfang, in dem diese zur vertragsgemäßen Nutzung eines hergestellten Werks durch den Auftraggeber notwendig sind. Nur diese zur vertragsgemäßen Benützung unbedingt notwendigen Rechte sind auch mit dem vereinbarten Preis abgegolten.

9. Loyalitätsverpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Der Auftraggeber wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Personen, die an der Realisierung von Aufträgen gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und zwölf Monate nach dessen Beendigung, unterlassen. Bei Verstoß gegen diese Regelung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe des dreifachen Auftragswerts, zumindest jedoch in Höhe von € 3.000 an Comida GmbH. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bei gänzlicher oder teilweiser Unwirksamkeit einer Regelung gilt eine rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelung als vereinbart.

11. Zusatzbestimmungen und Stornobedingungen

Stornierungen und Änderungen eines Auftrages können durch den Auftraggeber nur schriftlich getätigt werden (auch per Email an office@comida.at).

11.1. Personenanzahl

Um einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung gewährleisten zu können, wird um eine ehestmögliche Bekanntgabe der von Ihnen gewünschten Angebotsveränderungen sowie der endgültigen Gästeanzahl ersucht. Bei einer Personenanzahl von unter 20 Personen wird ein Aufschlag von 25% des Gesamtvolumens verrechnet. Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, so ist die Personenanzahl vom Auftraggeber spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsdatum verbindlich und schriftlich zu fixieren. Diese Zahl gilt als garantierte Mindestzahl und dient als Verrechnungsgrundlage. Bei Bekanntgabe einer Erhöhung der Gästeanzahl wird die Comida GmbH nach bestem Wissen und Gewissen versuchen, den entsprechenden Mehrbedarf abzudecken. Eventuelle dadurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

11.2. Stornokosten

Bei Stornierungen bis 30 Tage vor dem Veranstaltungsdatum wird die Anzahlung refundiert. Wenn nicht anders vereinbart, werden bei Stornierung durch den Auftraggeber bis 10 Werktagen vor der Veranstaltung 50 Prozent der letztgültigen Auftragssumme in Rechnung gestellt. Bei Stornierung durch den Auftraggeber bis 3 Werktagen vor der Veranstaltung, werden dem Auftraggeber, 75 Prozent der letztgültigen Auftragssumme in Rechnung gestellt. Bei Stornierungen ab 3 Werktagen vor der Veranstaltung wird der Auftragsbetrag in voller Höhe in Rechnung gestellt.

12. Schlussbestimmungen

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Die genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Comida GmbH sind gültig für alle vier Unternehmensstandorte:

COMIDA [y ron], Stubenring 20, 1010 Wien

RED ROOM, Stubenring 20, 1010 Wien

COMIDA [y luz], 6.OG Gebäude EA, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien

COMIDA [y pan], EG Gebäude EA, Welthandelsplatz 1, 1020 Wien